aktualisiert 09/2023

LGVFG-Förderung

Hinweise für Kreise und Kommunen zu Förderverfahren und Antragstellung

Thomas Imminger, RPS, Referat 45



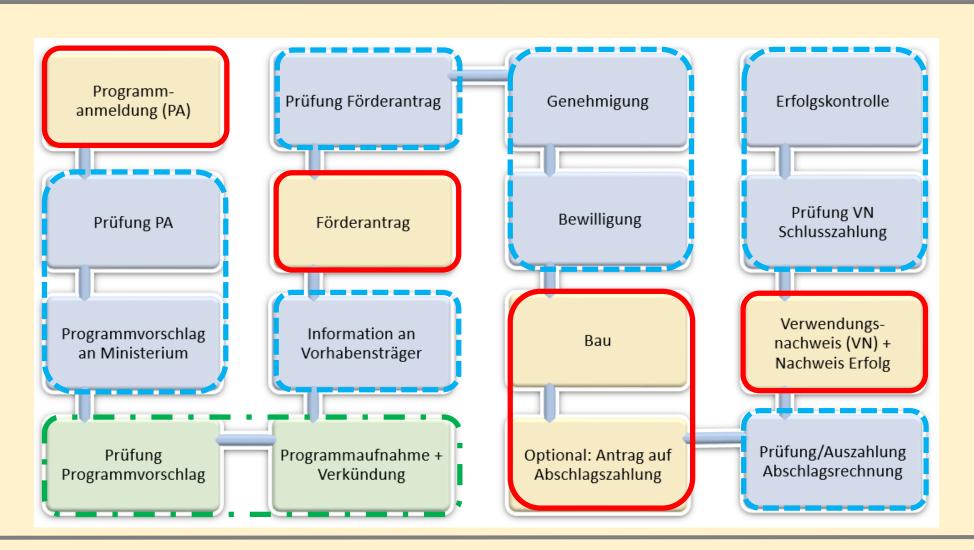
Baden-Württemberg

Gesetz - VwV - Abkürzungen

LGVFG I KStB Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Kommunaler Straßenbau letzte Änderung 19.11.2019 Teil A II ÖPNV Allgemeiner Teil Öffentlicher **VwV-LGVFG** Personennahverkehr Verwaltungsvorschrift zum LGVFG Teil B vom 04.09.2020 III RuF Besonderer Teil Rad- und Fußverkehr



Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



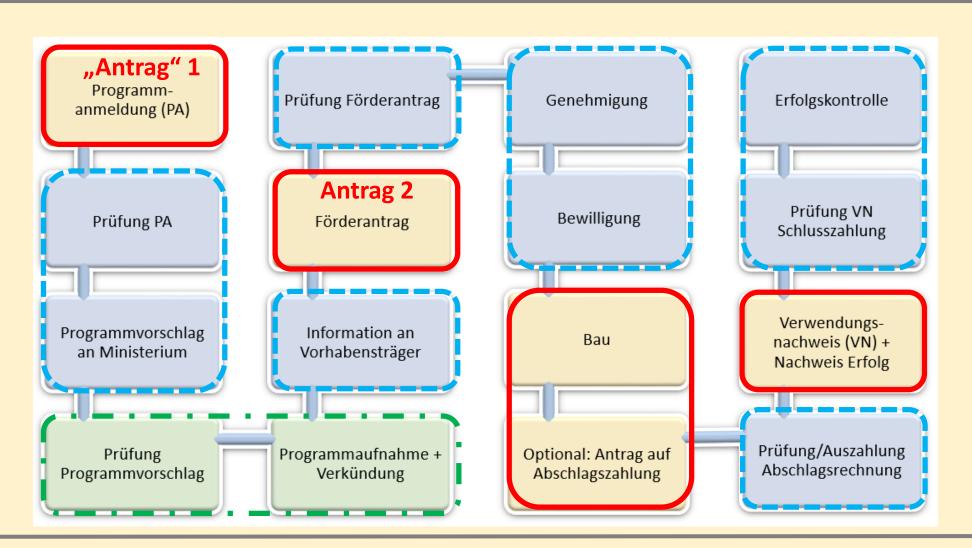
Vorhabensträger

Regierungspräsidium

Verkehrsministerium



Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



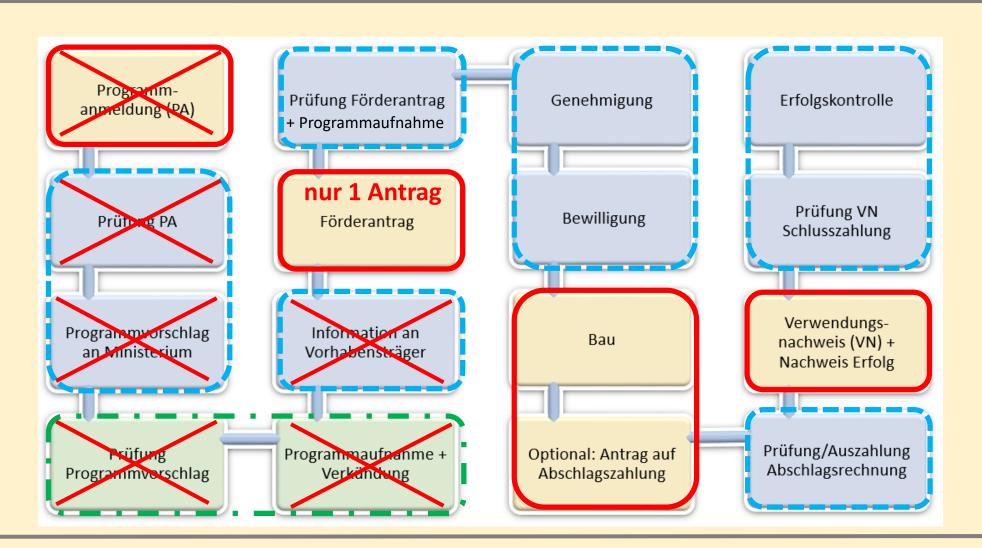
Vorhabensträger

Regierungspräsidium

Verkehrsministerium



Vereinfachung bei RuF bei < 100.000 €



Vorhabensträger

Regierungspräsidium

Verkehrsministerium



Grundsatz	 Gemeinden Landkreise Kommunale Zusammenschlüsse + Zweckverbände Beauftragter Baulastträger bei Gemeinschaftsmaßnahmen
Besonderheit RuF	 kommunale Eigenbetriebe private Unternehmen (z.B. Private Schulträger) Voraussetzung: Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 LGVFG im Allgemeininteresse
Besonderheit ÖPNV	Siehe Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG



Wichtige Fördervoraussetzungen

 \rightarrow § 3 LGVFG

Voraussetzungen	LGVFG
Nach Art und Umfang dringend erforderlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärm- oder Luftsituation	§ 3 (1) Nr. 1a
Teil einer übergeordneten Planung oder eines (Fach-)Konzeptes → Fördermöglichkeit <u>Fachkonzeptionen</u>	§ 3 (1) Nr. 1b
Stand der Technik (ERA, EFA, RAL, RASt,) eingehalten → RL Stand der Technik im RuF, Anlage 12 VwV-LGVFG Ressourcen sparend + wirtschaftlich	§ 3 (1) Nr. 1c
Barrierefrei → Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)	§ 3 (1) Nr. 1d
Gesicherte Finanzierung	§ 3 (2)



Termine - Formulare - Unterlagen

		KStB	ÖPNV	RuF
Programmanmeldung	Termin	31.10.	31.10.	30.09. 31.10.
"Antrag" 1 Programm- anmeldung (PA)	Formulare	formlos	Anlage 8	$\frac{\text{Anl. } 13.1}{\text{Anl. } 13.2} \rightarrow \text{RuF} + \text{S\&L}$
	Unterlagen	Teil B I 2.1.6	Teil B II 3.2.6	Teil B III 4.1.7
Programmfort- schreibung durch VM	Termin	01.03.	01.03.	01.03.
Förderantrag Antrag 2 Förderantrag	Termin	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der PA	Innerhalb von 1 Jahr nach Information über Programmaufnahme
	Formulare	Anlage 2	Anlage 9	$\frac{\text{Anl. } 14.1}{\text{Anl. } 14.2} \rightarrow \text{RuF} + \text{S&L}$
	Unterlagen	Teil B I 2.3	Teil B II 3.3.2	Teil B III 4.2.5

Vereinfachung bei RuF bei < 100.000 €

		RuF
Förderantrag	Termin	<u>jederzeit</u>
nur 1 Antrag Förderantrag	Formulare	Anlage 14.1 → RuF Anlage 14.2 → RuF + Stadt&Land
	Unterlagen	Teil B III 4.2.5



Bagatellgrenzen, unterjährige Programmaufnahme

	KStB	ÖPNV	RuF
Bagatellgrenzen	Standard: 100.000 € 30.000 € bei Lärmschutz, EKrG, Luftreinhaltung, Wiedervernetzung	Standard: 100.000 € 50.000 € bei EKrG	Standard: 50.000 € 20.000 € bzw. 10.000 € → siehe nächste Folie
	Teil B I 2.1.2 + 2.1.3	Teil B II 3.2.1	Teil B III 4.1.2 + 4.1.3
Unterjährige Programm- aufnahme	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	 RadNETZ-BW Radwege an B-/L-Straßen Fahrradabstellanlagen Fußgängerüberwege Maßnahmen < 100.000 € Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen
	Teil B I 2.1.4	Teil B II 3.2.3	Teil B III 4.1.4

Bagatellgrenzen bei RuF-Maßnahmen

Bagatellgrenze	Fördertatbestand
50.000€	• Standard
20.000€	 nachträgliche wegweisende Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze Fußgängerüberwege Zählstellen für den Radverkehr Lichtsignalanlagen Randmarkierungen außerorts
10.000€	Pauschalsätze bei FahrradabstellanlagenPauschalsätze bei Sitzmöblierungselementen

Maßgebend: zuwendungsfähige Investitionskosten

- Programmaufnahme erfolgt nur, wenn Bagatellgrenze überschritten (Teil A Nr. 4.3.1 VwV-LGVFG)
- Erlaubtes Zusammenlegung von Maßnahmen: \rightarrow vgl. Fundstellen vorige Seite oder Beratungsgespräch



	KStB	ÖPNV	RuF
Berechnungs- grundlage	Kostenberechnung Ausnahme: Pauschalsätze für Standardbrücken	Kostenberechnung mit pauschalierten Höchstbeträgen	 Kostenberechnung oder Pauschalsätze Fahrradabstellanlagen Fußgängerüberwege Sitzmöblierung Öffentl. Toilettenanlagen
Details	Anlage 1a	Anlage 7a	Anlage 1a Anlage 19 (Pauschalen)
Art der Förderung	Festbetragsfinanzierung	Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung	Festbetragsfinanzierung

Bei Verwendungsnachweis wird mögliche Überförderung geprüft.

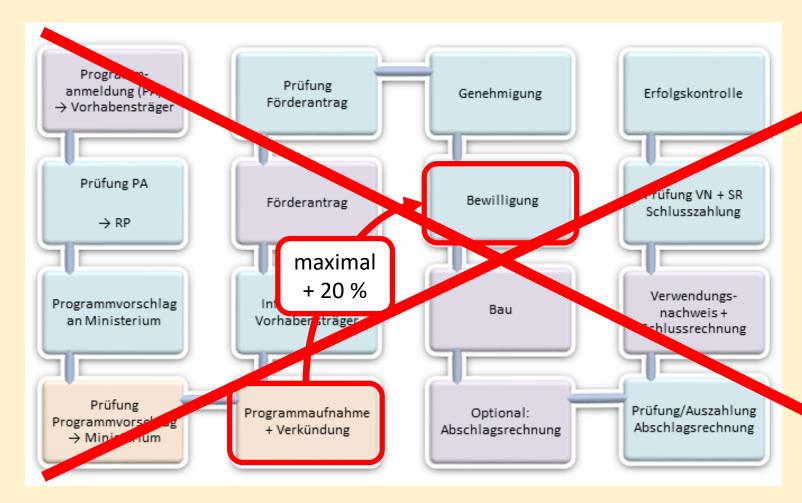


Häufige Beispiele aus der Praxis für KStB und RuF (Anlage 1a)

	Zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig
•	Kaufpreis Grundstück (Verkehrswert) (auch wenn das Grundstück früher erworben wurde → ab 2010) Baukosten Abbruchkosten (Beispiel: Rückbau Fußgängerunterführung, jedoch nur soweit notwendig) Kosten Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen	 Sonstige Kosten bei Grunderwerb (z.B. Notar, Grundbucheintrag, Vermessung) Verwaltungskosten Hinweis: Planungskosten werden mit Planungskosten-pauschale (10% bzw. 15 %) berücksichtigt. Kampfmittelbeseitigung Altlastenbeseitigung Ausnahme: Teerhaltiger Straßenaufbruch Betriebserschwernisse Sanierungs-/Erhaltungskosten
•	Schlussvermessung	 Ablösebeträge

- Regelfördersatz 50 % der zuw.fähigen Investitionskosten (Teil A Nr. 5.2.1)
- erhöhter Fördersatz 75 % (Teil A Nr. 5.2.2)
 - Maßnahmen an Bahnübergängen nach §§ 3/13 EKrG
 - ÖPNV: Herstellung der Barrierefreiheit
 - ÖPNV: "besonderes Interesse des Landes", z.B. multimodale Mobilitätsknoten
 - Positiver Beitrag zum Klimaschutz → Klimabonus
 - Klimamobilitätsplan (<u>Anlage 20</u>)
 - Einzelnachweis (<u>Anlage 21</u>)
 - Vereinfachtes Verfahren gem. <u>Anlage 22</u>
- Planungskostenpauschale 10 % (Teil A Nr. 5.4)





Die bei Pewilligung berücksichtigten zuwendungsfähigen Kosten dürfen maximal 20 % über den bei der Programmaufnahme berücksichtigten Kosten liegen.

→ Programmanmeldung mit möglichst genauen Kosten!



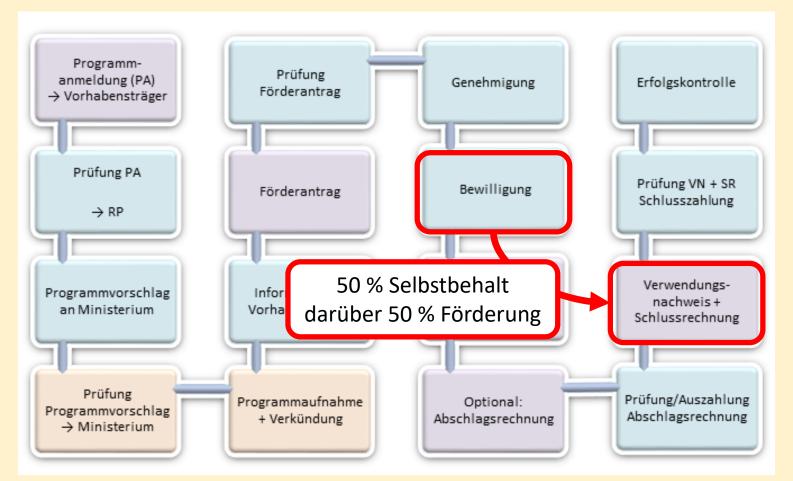
Wegfall "20 % - Regel"

Neuregelung durch VM-Schreiben vom 08.12.2022 (VM2-3932-13/10):

Die Deckelung gem. Abschnitt A, Ziff. 5.2.4 VwV-LGVFG, nach der die festgestellten zuwendungsfähigen Investitionskosten die bei der Programmaufnahme mitgeteilten zuwendungsfähigen Investitionskosten bis maximal 20 v. H. überschreiten dürfen, wird wegen der durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges zu verzeichnenden Preissteigerungen für bisher nicht bewilligte Maßnahmen in allen Förderbereichen (KStB, KSfB, ÖPNV und RuF) außer Kraft gesetzt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Veröffentlichung der derzeit in Erstellung befindlichen Gesamtnovelle der VwV-LGVFG außer Kraft. Inhaltlich soll der Erlass dann in die neue VwV-LGVFG Eingang finden.





Ein Härtefall liegt vor, wenn die in der Bewilligung genannten zuwendungsfähigen Investitionskosten um mehr als 50 % überschritten werden.

Der übersteigende Betrag wird auf Antrag mit 50 % und ohne Planungskostenpauschale gefördert, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.

Möglich z.B. bei allgemeinen Preissteigerungen.



Beispiel:

Bau eines Radwegs durch Umbau von vorhandenen Fahrspuren für Kfz-Verkehr

	Kosten
Programmanmeldung im September 2020 mit Gesamtkosten von	550.000€
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) bei Programmaufnahme durch VM im Frühjahr 2021 (nach Prüfung durch RP) hier 15%, weil	500.000€
Antragstellung im Sommer 2021 mit zIK: Förderantrag 2021;	520.000€
Bewilligung durch RP im Herbst 2021 mit zIK: Standard: 10%	520.000€
Erhöhter Fördersatz 75% (Anlage 22) + 15 $\%$ (Planungskostenpauschale)	90 %
Bewilligung als Zuschuss	<u>468.000 €</u>
Tatsächliche zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) festgestellt bei Schlussrechnung	600.000€
Kein Härtefall: Selbstbehalt 600.000 – 1,5 x 520.000 < 0	



- Häufig relevant bei Stadtsanierung
 - LGVFG gilt bei Stadtsanierung als Fachförderung
 - Vorrang der Fachförderung (Abschnitt A Nr. 5.4.3 StBauFR)
 - Abstimmung zwischen Referaten 22 und 45 der Regierungspräsidien

• Beispiel:

• Eine nach LGVFG förderfähige Brückenmodernisierung in städtebaulichem Sanierungsgebiet wird nach LGVFG gefördert, nicht mit Mitteln der Stadtsanierung.



- Beispiel Kommunalrichtlinie
 - Bundesumweltministerium (BMU)
 - Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (z.B. Radwege)
 - Förderantrag einreichen bei "Projektträger Jülich" (PTJ)
 - Bewilligung des PTJ dem LGVFG-Förderantrag beifügen
- Beispiel Sonderprogramm Stadt und Land
 - Bundesverkehrsministerium (BMVI)
 - Kombinierter Förderantrag (S&L und LGVFG) an RPen (Anlagen 13.2, 14.2)
 - Bewilligung durch RPen
- Eigenanteil 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten



Beiträge Dritter

"Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen."

Beispiele	Abzug
Ein Landkreis unterstützt eine Kommune finanziell bei der Nachrüstung von Aufzugsanlagen an einer Fußgängerquerung zur Herstellung der Barrierefreiheit.	Nein
Eine Firma leistet einen Interessenbeitrag zum Neubau einer Straße.	Ja
Ein Regionalverband beteiligt sich finanziell am Bau eines kommunalen Radwegs.	Nein
Erschließungsbeiträge der Anliegerinnen und Anlieger	Ja



Beispiel: RuF-Programmanmeldung zum 31.10.

	Kosten
Projekt: Rückbau einer Fahrspur im Innerstadtbereich zugunsten eines Radwegs (zuwendungsfähig) mit Ausbesserungsarbeiten an verbleibender Fahrbahn (nicht zwf)	
Programmanmeldung im September 2021 mit Gesamtkosten von	550.000€
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) gemäß Kostenrechnung des Antragstellers	500.000€
Erhöhter Fördersatz nach <u>Anlage 22</u>	75 %
Planungskostenpauschale	10 %
Beantragt wird "nur" RuF-Förderung → <u>Anlage 13.1</u>	



Beispiel: RuF-Programmanmeldung zum 31.10.

 Anlage 13.1 ausfüllen und mit Anlagen ausgedruckt + digital an RP senden:

abteilung4@rps.bwl.de

Anmeldung zur Programm nach der Verwaltungsvorschrift zur Du		
Anmeldung zur Programm	aufnahme	
	Aktenzeichen:	
Jang	Telefon: E-Mail:	
über die Rechtsaufsichtsbehörde an die Bewilligungsstelle:	Ort: Datum:	



Beispiel: RuF-Programmanmeldung zum 31.10.

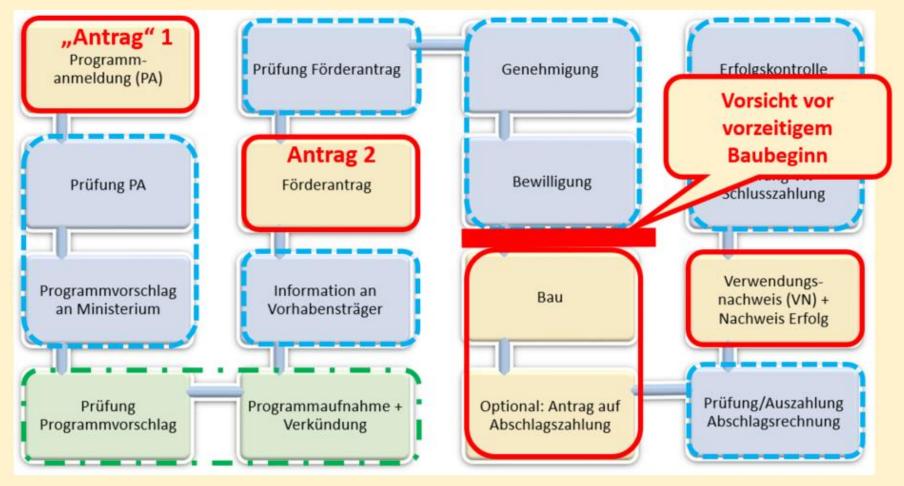
- Erforderliche Unterlagen
 - 4.1.7 Der Anmeldung zur Programmaufnahme sind folgende von der Vorhabenträgerin beziehungsweise vom Vorhabenträger unterzeichnete Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterungsbericht
- → Siehe detaillierte Hinweise in Nr. 4.1.7

Übersichtskarte

- → Sie haben Ortskenntnis, wir (häufig) nicht!
- Lage- und Höhenplan
- Querschnitt
- Kostenschätzung
- Hinweise zu Finanzierung, Baubeginn und –ende
- > Sicherheitsaudit + StN zu Barrierefreiheit bei RuF erst mit Förderantrag erforderlich



Baubeginn





Wann darf bzw. muss man bauen?

	KStB	ÖPNV	RuF			
Baubeginn frühestens	Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids Wichtig: Vorzeitiger Baubeginn schließt eine Förderung endgültig aus! (Teil A 4.4.1)					
Baubeginn spätestens	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 2.5.4)	Gemäß Angaben im Bewilligungsbescheid (Teil B II 3.5.3)	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 4.4.4)			



Was ist "Baubeginn"?

4.4.1. Ein. Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekantigabe des ersten Zutrendungsbescheids noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundbacks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenunterständig, vorgetägene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Dadungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelter nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade Sta sind Zweck der Zuwendung (siehe Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44).

Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB):

In <u>Einzelfällen</u> kann bei besonderer Dringlichkeit evtl. eine UB ausgestellt werden. Sprechen Sie hierzu mit Ihrer Bewilligungsstelle.



• Neuregelung durch VM-Schreiben vom 08.08.2022 (VM3-3894-184/3/26):

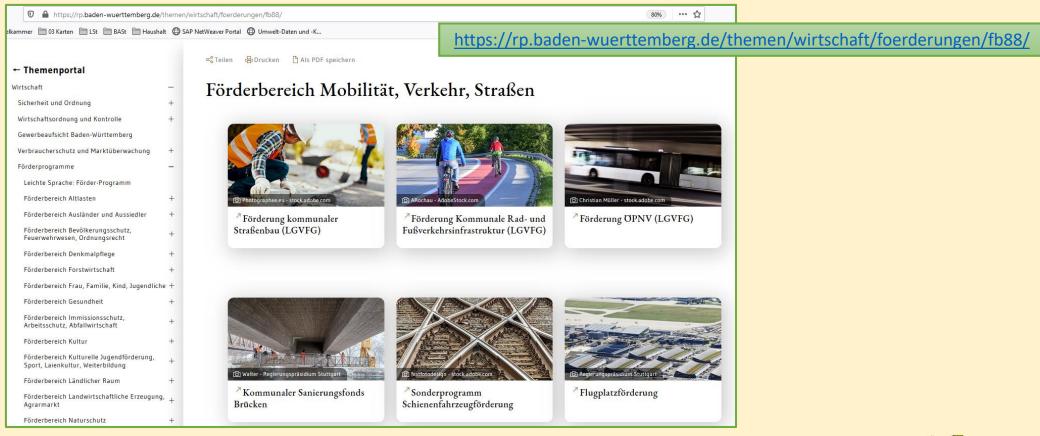
Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Neu:
Vergabe von LPh 8 +
9 HOAI gilt
förderrechtlich als
Baubeginn!



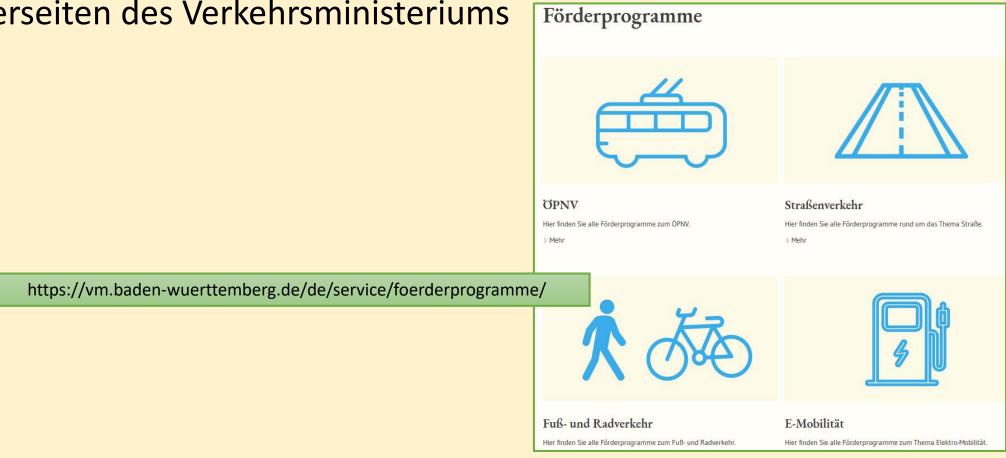
Wo gibt es weitere Informationen? (1)

• Zentrale Förderseiten der Regierungspräsidien



Wo gibt es weitere Informationen? (2)

Förderseiten des Verkehrsministeriums





Wo gibt es weitere Informationen? (3)

aktivmobil BW





Ihr Förderteam am RP Stuttgart

Förderbereich	Landkreis	Ansprechpersonen	Telefon (0711/904)	Mail
		Herr Imminger (Teamleiter)	14504	
	BB, LHS	Herr Hinke (stellv. Teamleiter)	14525	
		Frau Ziel	14529	
LGVFG (RuF + KStB)	HLK, MTK, SHA	Herr Hudelmaier	14507	Abteilung4@
Stadt und Land	HDH, OAK, RMK	Herr Michel	14524	rps.bwl.de
	HN, LB	Herr Popp	14508	
		Frau Fassbinder	14513	
	ES, GP	Herr Kiraly	14528	
Fachkonzepte		Herr Michel	14524	
		Frau Fassbinder	14513	



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

